

VEREINBARUNG ZUR WEITERFÜHRUNG DES GEMEINSAMEN SEKRETARIATS DER OBERRHEINKONFERENZ IN KEHL

(19.05.2000)

zwischen

der französischen Republik,
der Région Alsace,
dem Département du Bas-Rhin,
dem Département du Haut-Rhin,
dem Land Baden-Württemberg,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Kanton Basel-Stadt,
dem Kanton Basel-Landschaft,
dem Kanton Aargau,
der Regio Basiliensis

wird Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 Ziele

Zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb des Vertragsgebietes der mit Notenwechsel vom 22. Oktober 1975 (Bonner Abkommen) institutionalisierten Deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission vereinbaren die Vertragspartner die Weiterführung des am 29. Februar 1996 gegründeten Gemeinsamen Sekretariats der Oberrheinkonferenz.

Ziel ist es insbesondere

- die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz,
- den Arbeitsablauf in den Arbeitsgruppen und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen selbst,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz,
- die Verbindung zwischen der Konferenz und den anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Einrichtungen

weiter zu verbessern.

ARTIKEL 2 Sitz des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz hat seinen Sitz in den Räumen der Villa Rehfus, in Kehl (Baden-Württemberg).

Die Räumlichkeiten in der Villa Rehfus werden gemäss einem Mietvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Freiburg - und der Stadt Kehl bereitgestellt.

Die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des am 23. November/1. Dezember 1995 geschlossenen und per 21. März 2000 / 4. April 2000 verlängerten Mietvertrages bleiben für die Dauer dieser Vereinbarung unverändert.

ARTIKEL 3 Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erfüllt die im Pflichtenheft (Anlage 1) definierten Aufgaben.

Das Pflichtenheft ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

ARTIKEL 4 Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats

Die dem Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz obliegenden Aufgaben werden von drei untereinander gleichgestellten Mitarbeitern/innen, genannt Delegationssekretären (zweisprachig: französisch/deutsch) und einer Assistentin wahrgenommen.

Die Delegationssekretäre/innen erfüllen nacheinander im Jahreswechsel die Aufgaben der internen Verwaltung (2001: CH; 2002: D, 2003: F, 2004: CH usw.).

Die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre/innen sind nicht Bestandteil des Budgets für das Gemeinsame Sekretariat, sondern werden von den entsendenden Stellen getragen.

Entsendende Stellen sind:

- die Republik Frankreich, Präfektur der Region Alsace, für Frankreich,
- das Land Baden-Württemberg, für Deutschland,
- die Interkantonale Koordinationsstelle der Regio Basiliensis (IKRB) für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

Die Personal- und Reisekosten der Assistentin, die beim Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Freiburg - angestellt ist, werden diesem aus dem gemeinsamen Budget zurückerstattet.

ARTIKEL 5 Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat

Die Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat obliegt der Oberrheinkonferenz und seinem Präsidium.

Die Begleitung der laufenden Aufgaben wird durch den Koordinationsausschuss wahrgenommen, in den die Unterzeichner jeweils einen Vertreter entsenden. Der Vorsitz des Koordinationsausschusses wird durch das Regierungspräsidium Freiburg wahrgenommen.

Der Koordinationsausschuss tagt mindestens vier Mal im Jahr, darüber hinaus je nach Bedarf auf Antrag eines Mitglieds. Er hat folgende Aufgaben:

- Prüfung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz,
- ständige Begleitung bei der Durchführung des Haushalts des Gemeinsamen Sekretariats,
- Prüfung des Entwurfs des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Gemeinsamen Sekretariats
- Prüfung des Entwurfs des Finanzberichtes und der jährlichen Ausgabenübersicht vor Übermittlung an die Träger und
- generell die Begleitung der ständigen Sekretariatsarbeiten der Konferenz, über die dem Präsidium im Rahmen seiner Sitzungen berichtet wird.

ARTIKEL 6 Haushalt des Gemeinsamen Sekretariats

Während der Dauer dieser Vereinbarung steht ein Haushalt für die gesamten Sach- und Betriebsaufwendungen in Höhe von insgesamt 828'515 Euro zur Verfügung.

Der in Anlage 2 beigefügte Haushaltsentwurf des Gemeinsamen Sekretariats mit den jährlichen Ausgabenübersichten ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Koordinationsausschuss kann auf Anregung und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Oberrheinkonferenz und den Unterzeichnern dieser Vereinbarung finanzielle Mittel aus dem Haushalt des Gemeinsamen Sekretariats bewilligen, um besondere Aufgaben gemäss Artikel 1 zu realisieren.

Die Finanzierung dieses Haushalts wird wie folgt sichergestellt:

Deutschland: 276'171,66 Euro

- | | | |
|---------------------------|------------|------|
| – davon Baden-Württemberg | 57 433,36 | Euro |
| – davon Rheinland-Pfalz | 218 738,30 | Euro |

Frankreich: 276'171,66 Euro

- | | | |
|----------------------------------|------------|------|
| – davon Région Alsace | 138 085,84 | Euro |
| – davon Département du Bas-Rhin | 69 042,91 | Euro |
| – davon Département du Haut-Rhin | 69 042,91 | Euro |

Schweiz: 276'171,66 Euro

- | | | |
|----------------------------------|-----------|------|
| – davon Kanton Basel-Stadt | 84 609,00 | Euro |
| – davon Kanton Basel-Landschaft | 84 609,00 | Euro |
| – davon Kanton Aargau | 28 203,66 | Euro |
| – davon Regio Basiliensis (IKRB) | 78 750,00 | Euro |

Die Projektverantwortung liegt beim Land Baden-Württemberg/Regierungspräsidium Freiburg, das die verwaltungsmässige und finanzielle Abwicklung sichert.

Der Auszahlungsanspruch gegen die Träger ist gegeben, wenn die Jahresrechnung/Ausgabenübersicht für das vergangene Haushaltsjahr vorgelegt und genehmigt ist.

Die Auszahlung erfolgt in Euro an das Regierungspräsidium Freiburg auf das Konto Nr. 400 201 58 00, der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Baden-Württembergischen Bank Karlsruhe BLZ 66020020 unter Angabe des Kassenzeichens 9880293101677.

Die Finanzierungsanteile werden von den Unterzeichnern gemäss der Einnahmenübersicht des Budgets 2001-2006 (Anlage 2) entrichtet.

Daraus ergeben sich folgende Gesamtbeträge:

für das Jahr 2001: 47'910 Euro	nach Unterzeichnung der Vereinbarung, spätestens am 31. Oktober 2001,
für das Jahr 2002: 150'000 Euro	spätestens am 30. Juni 2002,
für das Jahr 2003: 153'000 Euro	spätestens am 30. Juni 2003,
für das Jahr 2004: 156'060 Euro	spätestens am 30. Juni 2004,
für das Jahr 2005: 159'181 Euro	spätestens am 30. Juni 2005,
für das Jahr 2006: 162'364 Euro	spätestens am 30. Juni 2006.

ARTIKEL 7 Verwaltung und Haushaltsführung des Gemeinsamen Sekretariats

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes ist das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Freiburg - als Projektverantwortlicher zuständig.

Es ist verpflichtet den Unterzeichnern spätestens zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres eine vom Regierungspräsidium Freiburg unterzeichnete Jahresrechnung/Ausgabenübersicht in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

Der Abschlussbericht über die gesamte Vertragsdauer wird den Trägern bis zum 31. Januar 2007 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Unterzeichnern alle Originalrechnungsbelege und Kassenanweisungen zur Verfügung zu halten und diese gemäss den geltenden Bestimmungen aufzubewahren.

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes gilt das für das Land Baden-Württemberg als Projektverantwortlicher geltende Recht. Die Unterlagen sind für jeweils 10 Jahre aufzubewahren.

ARTIKEL 8 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer von allen Beteiligten unterzeichneten Zusatzvereinbarung.

Bestandteile dieser Vereinbarung in Anlage

Anlage 1: Pflichtenheft

Anlage 2: Budget für die Vertragsdauer

SIGNATAIRES/UNTERZEICHNER

République Française

Préfet de la Région Alsace
Préfet du Bas-Rhin

Région Alsace

Président du Conseil
Régional d'Alsace

Département du Haut-Rhin

Président du Conseil
Général du Haut-Rhin

Département du Bas-Rhin

Président du Conseil
Général du Bas-Rhin

Land Baden-Württemberg

Regierungspräsident

Land Rheinland-Pfalz

Staatssekretär

Kanton Basel-Stadt

Regierungsrat

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Kanton Aargau

Regierungsrat

Regio Basiliensis

Präsident

Kehl, den
Kehl, le